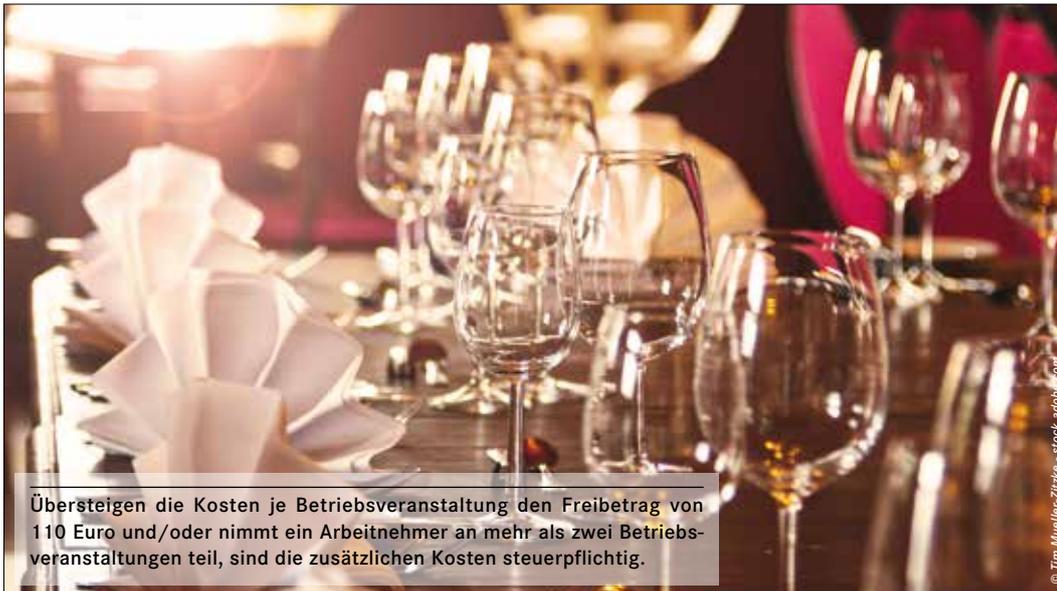




Betriebsveranstaltungen

- Buchung von EC-Karten-Umsätzen in der Kassenführung
- Beiträge für das Fitness-Studio können abgabenfreie Gehaltsextras sein
- Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer
- Die 2. Stufe des Betriebsrentenstärkungsgesetzes ab 2019

Betriebsveranstaltungen



Übersteigen die Kosten je Betriebsveranstaltung den Freibetrag von 110 Euro und/oder nimmt ein Arbeitnehmer an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen teil, sind die zusätzlichen Kosten steuerpflichtig.

© Tim Mueller-Zitzke - stock.adobe.com

In vielen Unternehmen steht die Weihnachtsfeier am Ende des Jahres vor der Tür. Bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr können für Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei ausgerichtet werden.

Dies gilt, soweit die Kosten den Betrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigen. Es handelt sich hierbei um einen Freibetrag. Wird die Wertgrenze überschritten, muss folglich nur der übersteigende Teil versteuert werden. Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

- Eine Betriebsveranstaltung

liegt vor, wenn es sich um eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter handelt, zum Beispiel Betriebsausflüge oder Weihnachtsfeiern.

- Die Veranstaltung muss allen Angehörigen des Betriebs, eines Teilbetriebs oder einer in sich geschlossenen betrieblichen Organisationseinheit (wie etwa einer Abteilung) zugänglich sein.

- Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer. Es spielt keine Rolle, ob die Aufwendungen einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet (zum Beispiel Raummieten oder Kosten für einen Eventplaner;

auch Kosten für Begleitpersonen des Mitarbeiters müssen berücksichtigt werden).

- Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, bleiben sie beim Arbeitnehmer steuerlich unberücksichtigt.
- Übersteigen die Kosten je Betriebsveranstaltung den Freibetrag von 110 Euro und/oder nimmt ein Arbeitnehmer an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen teil, sind die insoweit anfallenden zusätzlichen Kosten steuerpflichtig.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal mit 25 Prozent versteuern. Voraussetzung hierfür ist, dass die Veranstaltung allen Arbeitnehmern offensteht. Etwaige Geldgeschenke, die zwar im Rahmen einer Betriebsveranstaltung gemacht werden, aber kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit.

Hinweis: Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Köln gehen Absagen zur Weihnachtsfeier steuerlich nicht zulasten der feiernden Kollegen. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. ■

Vor 2005 abgeschlossene Kapitallebensversicherung ist steuerfrei

Ein Zahnarzt zahlte seit 1994 Pflichtbeiträge für eine Renten- sowie eine Kapitalversorgung zum Versorgungswerk der Zahnärzte.

Die Kapitalversorgung war als Lebensversicherung ausgestaltet, deren Anwartschaften grundsätzlich beleihbar, übertragbar, vererbbar und jederzeit mit einer Frist von drei Monaten auszahlbar waren. Die Lebensversicherung bildete beim Versorgungswerk einen eigenen von der die Basisversorgung sicherstellenden Rentenversorgung getrennten Abrechnungsverband. Beide Versicherungen waren auch satzungsmäßig getrennt geregelt. Die 2011 ausgezahlte Lebensversicherung

unterwarf das Finanzamt als Teil der Basisversorgung teilweise mit einem Besteuerungsanteil von 62 Prozent und teilweise nach der Öffnungsklausel mit dem Ertragsanteil der Besteuerung.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Auszahlung insgesamt steuerfrei ist. Die Lebensversicherung war unter anderem vor 2005 abgeschlossen worden und bestand mindestens zwölf Jahre. Für das Gericht war es unerheblich, dass die Lebensversicherung beim Versorgungswerk abgeschlossen worden war. Entscheidend war vielmehr, dass es sich um eine von der Basisversorgung getrennte Leistung des Versorgungswerks handelte. ■

Buchung von EC-Karten-Umsätzen in der Kassenführung



In Betrieben mit überwiegendem Bargeldverkehr nutzen Kunden häufig die Möglichkeit, ihre Zahlungen bargeldlos mit EC-Karte abzuwickeln. Doch die von den Betrieben gelebte Buchungspraxis stand jüngst infrage.

Demnach werden in einem ersten Schritt die Ge-

samtumsätze – inklusive der bargeldlosen Geschäftsvorfälle

(EC-Kartenzahlungen) – im Kassenbuch aufgezeichnet und in einem zweiten Schritt die EC-Zahlungen wieder ausge-tragen und separiert. Auch auf dem Kassenkonto wird zuerst der Gesamtbetrag gebucht, bevor die EC-Kartenumsätze wieder ausgebucht werden.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) sah und sieht hierin grundsätzlich einen formellen Mangel der Buchführung. Bare und unbare Geschäftsvorfälle seien getrennt zu buchen. Im Kassenbuch seien ausschließlich Barbewegungen zu erfassen.

Das BMF hat diese Rechtsauffassung jedoch nunmehr in

einem aktuellen Schreiben etwas entschärft. Zwar stellt weiterhin auch die – zumindest zeitweise – Erfassung von EC-Kartenumsätzen im Kassenbuch einen formellen Mangel dar. Dieser bleibt jedoch bei der Gewichtung weiterer formeller Mängel im Hinblick auf eine eventuelle Verwerfung der Buchführung regelmäßig außer Betracht. Voraussetzung hierfür ist, dass der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert wird und die Nachprüfbarkeit des tatsächlichen Kassenbestands jederzeit besteht (Kassensturzfähigkeit). ■

Jahresabschluss 2017 muss bis zum Jahresende 2018 veröffentlicht werden



Unternehmen, die gesetzlich verpflichtet sind, ihren Jahresabschluss zu veröffentlichen (wie etwa GmbH oder GmbH & Co. KG), müssen die Frist zur Veröffentlichung beachten. Der Abschluss muss spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs offengelegt werden.

Unternehmen, die ihre Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig einreichen, müssen mit der Festsetzung von Ordnungsgeldern rechnen. Sie werden

sodann durch das Bundesamt für Justiz von Amts wegen aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung innerhalb von sechs Wochen nachzukommen.

Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen beziehungsweise angerechnet wird.

Für Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten

(350 000 Euro Bilanzsumme, 700 000 Euro Umsatzerlöse und durchschnittlich zehn beschäftigte Arbeitnehmer) sieht das Gesetz Erleichterungen vor:

Sie müssen unter bestimmten Voraussetzungen keinen Anhang erstellen. Hierfür müssen bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen sein: Angaben zu den Haftungsverhältnissen, Angaben zu den Vorschüssen oder Krediten, die an Mitglieder des Geschäftsführungorgans, eines Beirats oder Aufsichtsrats gewährt wurden, erforderliche Angaben zu den eigenen Aktien der Gesellschaft (bei einer Aktiengesellschaft). Darüber hinaus können in besonderen Fällen zusätzliche Anhangangaben nötig sein, wenn der Abschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegelt. ■

Sind zusätzliche Leistungen eines Sportvereins gegen Entgelt umsatzsteuerfrei?



Green Fee und mehr: Das Finanzamt hielt diese gesondert an die Mitglieder erbrachten Leistungen für umsatzsteuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof bezweifelt, dass ein Sportverein, der Leistungen an seine Mitglieder gegen ein gesondertes, über den Mitgliedsbeitrag hinausgehendes Entgelt erbringt, dies umsatzsteuerfrei tun kann. Entscheiden muss nun der Gerichtshof der Europäischen Union.

Im zugrunde liegenden Fall zahlten die Mitglieder eines Golfvereins nicht nur ihren Mitgliedsbeitrag. Für die Nutzung des Golfplatzes wurde zusätzlich eine »Greenfee« fällig. Ebenso mussten sie für die Teilnahme an Turnieren und die Nutzung der Übungsbälle auf der »Driving Range« ein Entgelt bezahlen. Das Finanzamt hielt diese gesondert an die Mitglieder erbrachten Leistungen für umsatzsteuerpflichtig und

erließ einen entsprechenden Umsatzsteuerbescheid. Dagegen klagte der Golfverein.

Bisher hatte der Bundesfinanzhof die Ansicht vertreten, dass ein Sportverein sich insoweit auf europäisches Recht berufen kann, das zur Steuerfreiheit führt. Folgt der Gerichtshof der Europäischen Union den Zweifeln des Bundesfinanzhofs, wird es zu einer Änderung der Rechtsprechung kommen. ■

Keine Grunderwerbsteuer auf Einrichtungsgegenstände

Werden zusammen mit einem Grundstück gebrauchte, aber werthaltige bewegliche Gegenstände verkauft und wird deren Preis im Kaufvertrag angegeben, wird hierfür keine Grunderwerbsteuer fällig. Etwas anderes gilt nur, sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Vereinbarung der Entgelte beziehungsweise deren Aufteilung nicht angemessen ist.

In einem vom Finanzgericht Köln entschiedenen Fall war ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück für 392 500 Euro verkauft worden. Im notariellen Kaufvertrag war bestimmt, dass ein Teilbetrag des Kaufpreises (9500 Euro) auf die mitverkaufte Einbauküche und die Markisen entfiel. Das Finanzamt erhob auch hierauf Grunderwerbsteuer. Es vertrat die Auffassung, dass der Preis für die Einrichtungsgegenstände zu hoch und die Aufteilung lediglich aus Gründen der

Steuerersparnis erfolgt sei.

Dem widersprach das Gericht. Grundsätzlich ist von den im Kaufvertrag genannten Preisen auszugehen. Bestehen hieran seitens des Finanzamts Zweifel, muss es nachweisen, inwieweit die Angemessenheit zu verneinen ist. Hierfür sind jedoch weder die amtlichen Abschreibungstabellen noch die Angaben auf einschlägigen Internet-Verkaufsplattformen als Vergleichsmaßstab geeignet. ■

Begrenzung der Ein-Prozent-Regelung auf 50 Prozent der Fahrzeugkosten nicht möglich

Im Betriebsvermögen eines Immobilienmaklers befand sich ein gebraucht erworbener Pkw. Für diesen fielen im Streitjahr Gesamtkosten von rund 11 000 Euro an. Nach der 1 % Regelung errechnete sich ein privater Nutzungswert von 7680 Euro.

Da die 1 % Regelung nur für Fahrzeuge anzuwenden ist, deren betriebliche Nutzung mindestens 50 Prozent beträgt, ging der Immobilienmakler davon aus, dass die Privatnutzung mit nicht mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten anzusetzen sei. Er setzte in seiner Steuererklärung daher nur die Hälfte der Gesamtkosten, also 5500 Euro an.

Der Bundesfinanzhof lehnte diese Argumentation ab. Die Ein-Prozent-Regelung ist eine stark typisierende und

pauschalierende Regelung, die der Praktikabilität und Steuervereinfachung dient. Individuelle Besonderheiten, zum Beispiel hinsichtlich der Art und der Nutzung des Fahrzeugs, bleiben daher grundsätzlich unberücksichtigt. Der Gesetzgeber hat damit aber nicht die verfassungsmäßigen Grenzen überschritten. Zudem ist es möglich, durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch die Anwendung der Ein-Prozent-Regelung zu vermeiden. ■

Gewerbsteuer: Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb sind unter anderem gewinnmindernd verbuchte Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, anteilig hinzuzurechnen, soweit der insgesamt ermittelte Hinzurechnungsbetrag 100 000 Euro übersteigt.

Eine Baugesellschaft war der Auffassung, dass Mietzahlungen für von ihr angemietetes Zubehör für Baustelleneinrichtungen, wie Betonpumpen und -geräte, Kräne und Gerüste, nicht der

gewerbsteuerlichen Hinzurechnungsvorschrift unterliegen. Zur Begründung führte sie an, dass die Mietaufwendungen – ähnlich wie Bauzeitzinsen – in die Herstellungskosten des Umlauf-

vermögens einfließen. Dadurch verlören sie ihren Aufwandscharakter und führten nicht zu einer Gewinnminderung.

Dem widersprach das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht. Einer Hinzurechnung stehe nicht entgegen, dass es sich bei den Mieten um Herstellungskosten des Umlaufvermögens handle. Die Aufwendungen haben allein hierdurch den Charakter

von Miet- und Pachtzinsen nicht verloren, da es im entschiedenen Fall nicht zur Aktivierung eines Wirtschaftsguts in der Bilanz gekommen sei. Vielmehr sei das hergestellte Wirtschaftsgut vor dem Bilanzstichtag aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. ■

Beiträge für das Fitness-Studio können abgabenfreie Gehaltsextras sein



Eine mögliche Voraussetzung für die abgabenfreie Finanzierung der Beiträge ist, dass das Unternehmen selbst Vertragspartner des Leistungsträgers, also des Fitness-Studios ist.

In immer mehr Unternehmen gibt es Programme zur betrieblichen Gesundheitsförderung. Diese bleiben bis zum Wert von 500 Euro pro Mitarbeiter und Jahr lohnsteuer- und beitragsfrei. Zum Katalog dieser Gesundheitsleistungen zählt jedoch nicht die Mitgliedschaft in einem Fitness-Studio.

Es gibt dennoch zwei Möglichkeiten, wie Ihre Mitarbeiter auf Unternehmenskosten und gleichzeitig abgabenfrei im Studio trainieren können:

1. Finanzierung der Beiträge

Das Unternehmen nutzt die für Sachbezüge geltende monatliche 44 Euro-Freigrenze. Voraussetzung dafür ist aber, dass das Unternehmen selbst Vertragspartner des Leistungsträgers (= Fitness-Studio) ist. Die Mitarbeiter

erhalten hier also die Sache »Mitgliedschaft«. Bekommen sie dagegen Geld, um ihren Beitrag selbst zu zahlen, bleibt die Zuwendung abgabenpflichtig.

2. Gutscheine für Mitarbeiter

Die Anwendung der 44 Euro-Freigrenze ist auch möglich, wenn Mitarbeiter einen zweckgebundenen Gutschein erhalten.

Beispiel: Mitarbeiter erhalten Gutscheine über 40 Euro für November 2018, die zum freien Eintritt in ein Fitness-Studio

berechtigen. Der Arbeitgeber rechnet den Gutschein direkt mit dem Fitness-Studio ab.

60 Euro oder 44 Euro: Von Aufmerksamkeiten abgrenzen

Für Sachbezüge, die aus einem persönlichen Anlass an Mitarbeiter ausgegeben werden, gilt eine Freibrenze von 60 Euro pro Fall und Mitarbeiter. Auch für diese Grenze sind sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Geschenk einzukalkulieren. Bei Aufmerksamkeiten ist immer darauf zu achten, dass tatsächlich ein persönlicher Anlass vorliegt, zum Beispiel

ein Massagegutschein zum Geburtstag, ein Wellnessstag zu einem runden Firmenjubiläum oder zur Geburt eines Kindes.

Achtung: Bei der Freibrenze für Sachbezüge aus persönlichem Anlass handelt es sich nicht um eine Monatsgrenze, die ausgeschöpft werden kann. Liegt kein besonderes persönliches Ereignis vor, kann auch keine dieser Sachzuwendungen steuerfrei erfolgen.

Es ist aber durchaus möglich, mehrmals pro Monat eine Sachzuwendung von maximal 60 Euro steuer- und beitragsfrei zu gewähren, etwa wenn ein Arbeitnehmer Geburtstag hat und im selben Monat heiratet.

Darüber hinaus handelt es sich um eine Freibrenze, nicht um einen Freibetrag. Es ist deshalb dafür zu sorgen, dass die Grenze auch nicht nur um einen Cent überschritten wird. Die 44 Euro-Grenze und 60 Euro-Grenze dürfen nebeneinander angewendet werden. Beides kann auch zusammen mit der 500 Euro-Grenze zur Gesundheitsförderung kombiniert werden. (wo) ■

Beseitigung verdeckter Mängel nach Immobilienerwerb



Auch die Beseitigung von im Zuge der Anschaffung verborgen gebliebener, jedoch bereits vorhandener Mängel zählt zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten.

Auch unvermutete Aufwendungen für Renovierungsmaßnahmen nach dem Erwerb einer Immobilie führen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen zu anschaffungsnahen Herstellungskosten.

Baumaßnahmen, die ein Immobilienerwerber innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung eines Objekts durchführt, führen regelmäßig zu Anschaffungskosten,

wenn die Aufwendungen ohne Umsatzsteuer mehr als 15 Prozent des Gebäudewerts ausmachen (anschaffungsnah Herstellungskosten). Hierunter

zählen auch Renovierungsmaßnahmen, die lediglich zur Beseitigung von durch vertragsmäßigen Gebrauch des Mieters verursachten Mängeln beziehungsweise zur Beseitigung verdeckter – das heißt im Zuge der Anschaffung

verborgen gebliebener, jedoch bereits vorhandener – Mängel durchgeführt werden.

Ausdrücklich nicht zu anschaffungsnahen Herstellungskosten führen lediglich Aufwendungen für Erweiterungen sowie Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.

Hinweis: Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen zur Beseitigung eines Schadens, der nachweislich erst nach dem Erwerb des Objekts durch schuldhaftes Handeln eines Dritten am Gebäude verursacht worden ist, unterliegen nicht der Regelvermutung für das Vorliegen anschaffungsnaher Herstellungskosten.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs) ■

Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer



Im entschiedenen Fall gingen die Anteile der GmbH teils durch Schenkung, teils von Todes wegen auf den Sohn über.

Ein Vater und sein Sohn gründeten eine GmbH, in die der Vater sein Einzelunternehmen einbrachte. Der Vater war an der GmbH zu 51 Prozent beteiligt, der Sohn zu 49 Prozent. Schenkungssteuer fiel aufgrund des persönlichen Freibetrags des Sohns von 400 000 Euro nicht an.

Im folgenden Jahr starb der Vater. Der Sohn erbt die GmbH-Anteile des Vaters.

Jetzt fiel Erbschaftsteuer an. Zwei Jahre später veräußerte der Sohn sämtliche Anteile an

der GmbH. Dadurch erzielte er einen einkommensteuerpflichtigen Veräußerungsgewinn. Das Finanzamt minderte die Einkommensteuer aber nicht in dem vom Sohn beantragten Umfang wegen der Belastung der Vorerwerbe mit Erbschaftsteuer.

Unterliegen Einkünfte der Einkommensteuer, die im Veranlagungszeitraum oder in den vorangegangenen vier Veranlagungszeiträumen durch einen Erwerb von Todes wegen mit Erbschaftsteuer belastet waren, kommt eine Ermäßigung der Einkommensteuer in Betracht. Nicht begünstigt sind hingegen solche Einkünfte, die einer Vorbelastung mit Schenkungssteuer unterlegen haben. Im entschiedenen Fall gingen die Anteile jedoch teils durch Schenkung, teils von Todes wegen auf den Sohn über. Zur Ermittlung der begünstigten Einkünfte und der hierauf entfallenden anteiligen (begünstigten) Einkommensteuer ist der Veräußerungsgewinn in einem solchen Fall, ebenso wie der Freibetrag, aufzuteilen, so der Bundesfinanzhof. ■

Werbungskosten für das an den Arbeitgeber vermietete Homeoffice



Bei der Vermietung von Gewerbeimmobilien muss die Einkünfteerzielungsabsicht durch eine einzelfallbezogene Überschussprognose überprüft werden.

Ein Vertriebsleiter vermietete die Einliegerwohnung in seinem selbst bewohnten Haus als Homeoffice an seinen Arbeitgeber. Der Mietvertrag war an den Arbeitsvertrag des Vertriebsleiters gebunden.

In seiner Einkommensteuererklärung machte er einen Werbungskostenüberschuss (Verlust) aus Vermietung und Verpachtung von rund 30 000 Euro geltend. Ein Großteil der Kosten entfiel auf die behindertengerechte Renovierung des Badezimmers der Einliegerwohnung. Diese berücksichtigte das Finanzamt nicht.

Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass in diesem Fall eine Vermietung zu gewerblichen Zwecken vorliegt. Anders als bei der Vermietung von Wohnungen ist bei der Vermietung von Gewerbeimmobilien jedoch nicht typisierend davon auszugehen, dass der Vermieter beabsichtigt, einen Einnahmen-

überschuss zu erzielen. Vielmehr ist bei der Vermietung von Gewerbeimmobilien die Einkünfteerzielungsabsicht durch eine einzelfallbezogene Überschussprognose zu prüfen. Nur wenn diese insgesamt zu einem positiven Ergebnis führt, ist das Mietverhältnis steuerlich anzuerkennen und die Werbungskosten können in der beantragten Höhe abgezogen werden.

Hinweis: Damit widerspricht der Bundesfinanzhof dem Bundesministerium der Finanzen, das auch bei der Vermietung eines im Haus oder der Wohnung des Arbeitnehmers gelegenen Büros an den Arbeitgeber typisierend von einer Einkünfteerzielungsabsicht ausgeht. ■

Berücksichtigung von Versandkosten bei der 44-Euro-Sachbezugsfreigrenze



Der Bundesfinanzhof stellte fest, dass die Versand- und Handlingkosten nicht zum Endpreis gehören, mit dem der Sachbezugs zu bewerten ist.

Ein Arbeitgeber gewährte seinen Mitarbeitern monatlich Sachprämien, die dieser bei einem Unternehmen für jeweils 43,99 Euro zuzüglich einer Versand- und Handlingpauschale von 6 Euro bestellte.

Das Finanzamt rechnete die Pauschale dem Wert der Sachzuwendungen hinzu. Weil

dadurch die 44-Euro-Freigrenze überschritten war, erließ es gegen den Arbeitgeber einen

entsprechenden Lohnsteuer-Nachforderungsbescheid.

Der Bundesfinanzhof stellte fest, dass die Versand- und Handlingkosten nicht zum Endpreis gehören, mit dem der Sachbezugs zu bewerten ist.

Vielmehr handelt es sich dabei um einen weiteren Sachbezug, sofern auch der Arbeitnehmer diese Kosten aufwenden müsste. Ist der Versand folglich als eigenständige Leistung ausgewiesen und nicht bereits im Einzelhandelsverkaufspreis enthalten, tritt der geldwerte Vorteil aus der Lieferung bei der Berechnung der 44-Euro-Freigrenze zum Warenwert hinzu.

Im entschiedenen Fall sah es das Gericht zudem als unwahrscheinlich an, dass bei den verschiedenen Sachprämien stets der gleiche abgerechnete Betrag von 43,99 Euro den jeweiligen Marktpreis darstellte. Für die Bewertung des Sachbezugs ist daher im Weiteren der niedrigste Einzelhandelsverkaufspreis festzustellen. ■

Die 2. Stufe des Betriebsrentenstärkungsgesetzes ab 2019



Neue Mitarbeiter bei nicht tarifgebundenen Arbeitgebern sind ab dem 1. Januar 2019 in der betrieblichen Altersvorsorge besser gestellt als die bisher tätigen Mitarbeiter.

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz soll das Angebot meiner betrieblichen Altersversorgung (bAV) vergrößert und dadurch ein höheres Versorgungsniveau erreicht werden.

Dabei wurde die reine Beitragszusage nach dem Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 1. Januar 2018 bisher noch nicht durch die Tarifvertragsparteien in

die Tarifverträge mit aufgenommen und kann in Folge dessen noch nicht angewendet werden.

Ab dem 1. Januar 2019 ist für neue Entgeltumwandlungen

nach dem Betriebsrentenstärkungsgesetz ein Arbeitgeberzuschuss von 15 Prozent des Umwandlungsbetrages zu zahlen, soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers Sozialversicherungsbeiträge einspart. Da zum Beispiel im Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter und im Manteltarifvertrag für Medizinische Fachangestellte bereits ein Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 20 Prozent gezahlt wird, ist dieser Tatbestand bereits erfüllt. Arbeitgeber, welche die oben genannte Regelung für neue Entgeltumwandlungsvereinbarungen anzuwenden.

Neue Mitarbeiter bei nicht tarifgebundenen Arbeitgebern sind daher ab dem 1. Januar 2019 in der betrieblichen Altersvorsorge besser gestellt als die bisher tätigen Mitarbeiter, was den Betriebsfrieden nachhaltig beeinflussen kann. Arbeitgeber können dies verhindern, indem für die bestehenden bAV-Verträge ebenfalls der 15 Prozent-Arbeitgeberzuschuss gewährt wird, was jedoch zu entsprechend höheren Personalkosten führt.

Ab dem 1. Januar 2022 gilt für alle bestehenden bAV-Verträge ein Arbeitgeberzuschuss von 15 Prozent. (Ti) ■

STEUERTERMINE

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.12.2018	13.12.2018	07.12.2018
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2018	13.12.2018	07.12.2018
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2018	13.12.2018	07.12.2018
Umsatzsteuer ⁴	10.12.2018	13.12.2018	07.12.2018
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung ⁵	21.12.2018	entfällt	entfällt

1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

2 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

3 Für den abgelaufenen Monat.

4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

5 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 19.12.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

INNOTAX INFOBOX

Impressum:

innotax MAGAZIN ist das kostenlose Informationsmedium für Mandanten der Innotax GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Tochtergesellschaft der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Hildesheimer Straße 271, 30519 Hannover, Tel. 0511 9859196-0, Fax -155, zentrale@innotax.de, www.innotax.de; Erscheinungsweise: monatlich; Gesamtauflage: 2000 Stück.

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere der Vervielfältigung jeder Art, auch auszugsweise, bleiben der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft vorbehalten. Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Frank Diener.



innotax
unternehmen steuern